

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

entstanden zwischen beiden Ländern heftige Streitigkeiten, die durch den Vertrag vom 28. Oktober 1481 geregelt wurden. Dieser Vertrag, der vom Olmützer Bischof Protas und dem mährischen Landeshauptmann Stibor von Cimburg auf Tobitschau namens der mährischen und dem Herzog Victorin namens der Troppauer Stände abgeschlossen wurde, setzte fest, daß beide Länder bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten verbleiben sollen; daß eine Klage nur beim Gerichte jenes Landes eingebracht werden dürfe, unter welchem der Angeklagte stehe; daß nach hergebrachtem Gebrauch und alter Gewohnheit den Troppauer Ständen auch

wenn es das Fürstentum für notwendig erachte, das Rechtsurteil von Mähren gegeben werden solle; daß sich beide Länder gegen Landfriedensbrecher wechselseitig Beistand leisten sollen und daß die Markgrafschaft Mähren und das Fürstentum Troppau bei ihren Grenzen bleiben sollen. Bezüglich der Herrschaft Odrau wurde vorläufig bestimmt, daß der Teil derselben, der sich auf jener Seite der Oder befindet, auf welcher Weißkirchen und Reutitschein liege, also der auf dem rechten Oderufer liegende Teil, zur Markgrafschaft Mähren kommen, der andere hingegen beim Fürstentum Troppau verbleiben solle. Die endgültige Entscheidung sollte am Feste Purificationis in Olmütz getroffen werden, fand aber nicht statt. Da hiedurch die Oder als Grenze gegen Mähren festgesetzt wurde, so hätte müssen die am linken Ufer befindliche Herrschaft Fulnek an Troppau zurückfallen. Fulnek aber blieb bei Mähren, und Odrau ungeteilt beim Troppauer Land.



Dreiteiliges Flügelaltarbild in der Tschendorfer Kirche.  
(Geschlossen.)

Nach einem Lichtbilde von K. Stabile.

Mit der Herrschaft Fulnek kam auch das Dorf Groß-Petersdorf (Bražny), ein Teil des seit alter Zeit zur Herrschaft Odrau gehörenden Dorfes Petersdorf, in die Olmützer Landtafel und zu Mähren. Wie dieser Dorsteil zur Herrschaft Fulnek kam, war damals und ist heute noch unbekannt. Hieronymus von Liderau erhob Einsprache dagegen und führte 1482 den Niklas Lew von Petersdorf, einen Mann von 104 Jahren, als Zeugen, der unter Eid aussagte, daß ganz Petersdorf mit allem Zugehör und allem Rechte immer nach Oder gehört habe. Erst als Lazek von Sternberg seine Verwandte mit einem Herrn von Trnawka (Georg Trnawka von Braunsberg?) vermählte, habe er ihr 12 Hufen von Petersdorf unter dem Namen Groß- oder Unter-Petersdorf als Heiratsgut angewiesen. Ein zweiter Zeuge,